

Altes Zollhaus

Scheiden

heute: „Schau ins Land“ Nr.



Gemarkung: Scheiden

Flur 1 Nr. 3/2 Bildesheck, Weide, 19,35 ar

Flur 1 Nr. 3/3 dto, Weg, 0,90 ar



Zollhaus in den 50er Jahren



Zollhaus heute in Privatbesitz



**Zöllner, die damals in Scheiden
die Grenze bewachten**

Historie:

- 22 6 1949 Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeinde darüber, dass die Regierung des Saarlandes das von der Gemeinde erworbene Zollhausgelände nun gegen ein Grundstück der Geschw. Maxem eintauscht. Dadurch sollen die Zollwohnungen jetzt in der Nähe des gemeindeeigenen Dreschplatzes errichtet werden.
- 27 7 1949 Die Regierung des Saarlandes, hier Ministerium für Finanzen und Forst- weist die Bedenken des Gemeinderates zurück und beharrt auf dem von der Regierung vorgesehenen Grundstück.
- 30 9 1949 Die Gemeinde Scheiden erteilt dem Staatlichen Bauamt West die Zustimmung, den Wasseranschluss bis zum Zollgebäude zu verlegen. Die Wasserleitung geht in den Besitz der Gemeinde über.
- 27 10 1949 Die Regierung des Saarlandes teilt der Gemeinde mit, dass aufgrund des Kaufvertrages vom 07.06.1949 die beiden Flurstücke am 30.08.1949 in das Grundbuch, Band I, Blatt 48, auf „Das Saarland – Ministerium für Finanzen und Forsten“ umgeschrieben wurde.
Der Kaufpreis beträgt: 101.250,00 Fr
- 12 1 1955 **Douanes Francaises – Direction de Sarrebruck - C.Division Organisation et Service General** teilt der Gemeinde Scheiden mit, dass sie beabsichtigen, die Zollstelle in Scheiden endgültig zu schließen
- 24 1 1955 Der Gemeinderat erklärt sich mit der Schließung der Zollstelle einverstanden.
- 24 8 1959 Der Landrat des Kreises Merzig Wadern informiert die Gemeinde, dass in die Wohnung Haus Nr. 45 (Obergeschoß) die Vertriebene „Kreil“ mit 4 Personen eingewiesen wird.
- 22 6 1962 Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde ordnet die Räumung der landeseigenen Wohnung (Frau Kreil) wegen Mietrückstände an.

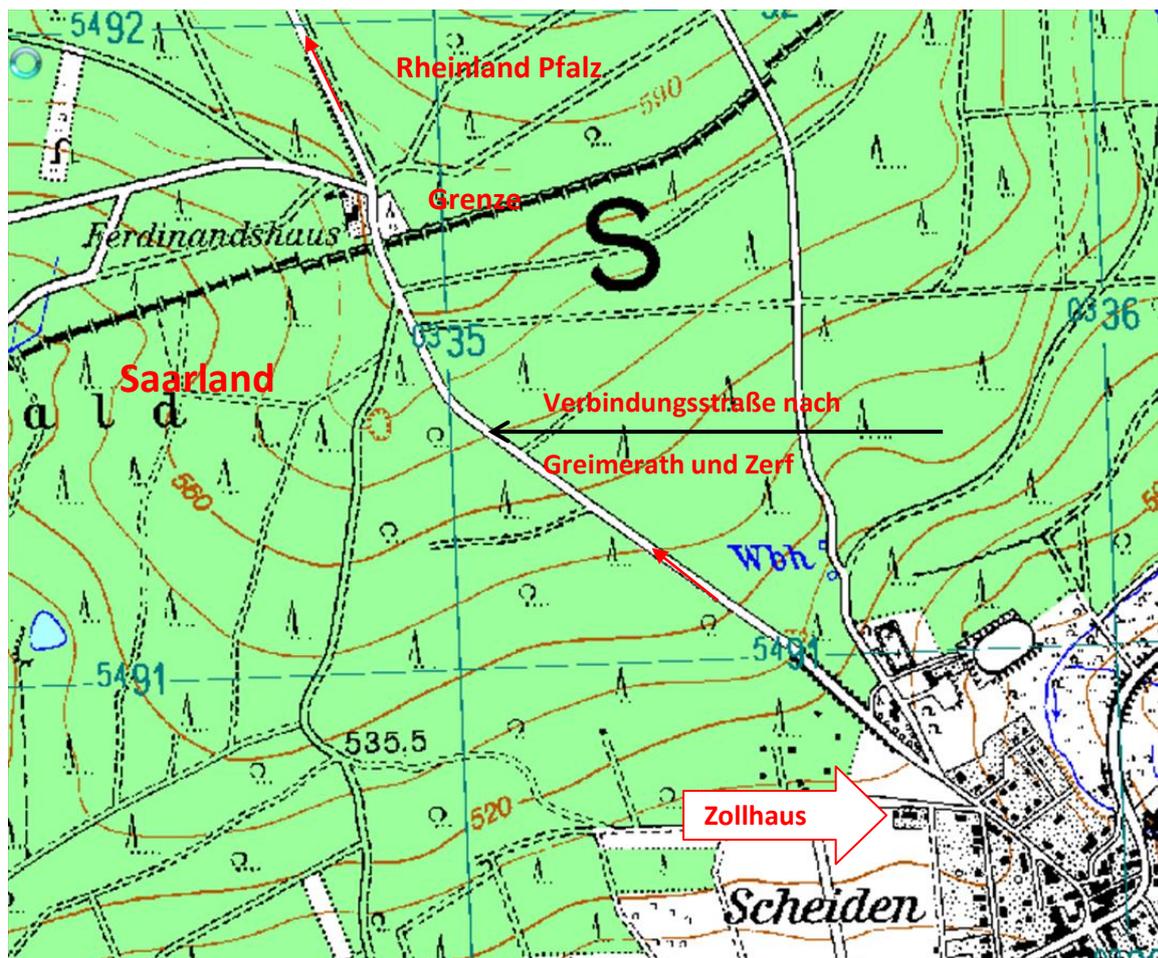
- 8 11 1967 Das Finanzamt Saarlouis bietet der eingewiesenen Familie (jetzt Franz Walter) das alte Zollhaus zum Kauf an.
Anzahlung 10% vom Kaufpreis = 4312,00 und 10% vom Kaufpreis für die Nebengebühren.
(Schreiben vom 08.11.1967 an den Mieter Franz Walter)
- 9 11 1967 Das Finanzamt Saarlouis teilt dem Amtsvorsteher der Gemeinde Losheim mit, dass wegen Zahlungsschwierigkeiten nicht mit dem Verkauf an Herrn Franz Walter zu rechnen ist und dass die Gemeinde eine anderweitige Unterkunft für die Familie in Erwägung ziehen soll

Sonstiger Schriftverkehr ist nicht vorhanden.

Bis zum Neubau des Zollhauses waren die in Scheiden stationierten französischen Zollbeamten privat bei Leineweber Alois Hs.Nr.21b; Steuer Mathias Hs. Nr. 3a; Witwe Weyand Hs.Nr.1a; Schneider Nikolaus Hs. Nr. 2a; Thiery Johann Hs. Nr.53; Maxem Peter Hs. Nr. 53a; Schneider Johann Hs. Nr. 15; Witwe Thiery Hs.Nr.23; Schommer Josef Hs. Nr.19; Geschw. Müller Hs. Nr.35; Thiery Valentin Hs.Nr.32; Schneider Jakob Hs. Nr. 21a und Lauer Peter Hs. Nr. 1a untergebracht.

Die Grenze zwischen Saarland und Rheinland Pfalz bei Scheiden

Der Weg zwischen Scheiden über Ferdinandshaus nach Greimerath oder Zerf wurde von der Bevölkerung für ihre Schmuggelgänge benutzt und von den Scheidener Zöllner überwacht.



Schriftstücke aus dem Gemeindearchiv

Der Ortsbürgermeister
Scheiden

Scheiden, 7.8.1947

An Herrn Verwaltungsvorsteher Losheim

Betrifft.: Inventarverzeichnis der franz. Zollbeamten.

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Hs.Nr.	Sachen ^{eigen} <i>Neu</i>	Sachen privat
1	Leineweber	Alois	21b		1 Bett kompl. m. Wäsche 1 Kleiderschrank 1 Nachttisch 1 Tisch Stuhl u. Wachgarnitur
2	Steuer	Matth,	3a	1 Bettgestell mit Matraze & Betttücher 2 Wolldecken	
3	Weyand	Witwe	1e	5 Stühle	1 Küche kompl. 1 Esszimmer kompl.
4	Schneider	Nik.	2a	1 Bett kompl. ohne Kopfkissen	1 Tisch 1 Nachttisch 1 Cheiselongue 2 Stühle 1 Ofen
5	Thiery	Johann	53		1 Schlafzimmer kompl.
6	Maxem	Peter	53a		1 Schlafzimmer kompl.
7	Schneider	Johann	15		1 Schlafzimmer kompl.
8	Thiery	Witwe	23	1 Bettgestell mit Spr. Rahmen u. Matraze 2 Betttücher 1 Wolldecke	
9	Schommer	Losef	19	1 Schrank 1 Panzerschrank 1 Pult 1 Betttuch	1 Schlafzimmer kompl. 1 Tisch 2 Stühle 1 Bücherregal 1 Ofen
10	Müller	Geschw.	35	1 Schrank 2 Betttücher	Schlafz. Einrichtung
11	Thiery	Valentin	32	1 Bettgestell Sprung- rahmen Matraze 1 Wolldecke 2 Betttücher 1 Stuhl	1 Federbett 1 Kopfkissen 1 Schrank 1 Tisch
12	Schneider	Jakob	21a	1 Bettgestell 1 Sprung- rahmen Matraze 1 Wolldecke 2 Betttücher 1 Schrank 1 Stuhl	
	Leuer	Peter	1e		1 Schlafzimmer kompl.

x

Der Ortsbürgermeister



Müller

Am 22.6.49

Abgesandt
an die
Regierung
des
Saarlandes

Der Bürgermeister unterrichtete den Gemeinderat darüber, daß die Regierung des Saarlandes das von der Gemeinde erworbene Zollhausgelände nun gegen ein Grundstück der Geschw. ? Maxem eintauscht. Dadurch sollen die Zollwohnungen jetzt in der Nähe des gemeindeeigenen Dreschplatzes errichtet werden. Der Bürgermeister hat in der letzten Besprechung mit den Vertretern der Regierung eindringlichst auf die evtl. Nachteile hingewiesen, die während der Dreschperiode für die Anwohner entstehen. Auch auf etwaige Schwierigkeiten in der Wasserversorgung wurde mit Nachdruck ~~hingewiesen~~ aufmerksam gemacht, da das jetzt gewählte Gelände höher liegt als das von der Gemeinde ~~erworbene~~.^{beim Gelände}

Nachdem sich die Regierung trotz allem zu dem beabsichtigten Tausch entschlossen hat, hält es der Gemeinderat einstimmig für notwendig, ~~die~~ die bereits vom Bürgermeister vorgebrachten Einwendungen zu wiederholen. Der z. Zt. ~~zerstörte~~^{beschädigte} Dreschmaschinenschuppen muß an derselben Stelle wieder erstellt werden. Es muß weiterhin sichergestellt sein, daß die Drescharbeiten in aller Zukunft ungestört an diesem Platze vorgenommen werden dürfen. Die Gemeinde verwahrt sich für alle Zeit gegen jede Forderung oder Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Dreschbetriebes darstellen könnten. Ebenso wird besonderer Wert auf die Feststellung gelegt, daß der Gemeinde niemals irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit dieser Bauplatzverlegung, z. B. für evtl. Nachteile aus der Wasserversorgung, entstehen dürfen.

Vorschlag für Resolution
bet. Zollgelände

Vof.

Abschrift von Abschrift

Regierung des Saarlandes
Ministerium für Finanzen und Forsten

Saarbrücken, den 27. Juli 1949
Köhlweg 2

III - D/ III

Herrn
Landrat des Kreises
Merzig-Wadern

Merzig

Betrifft: Zollbauten; hier: Geländetausch in Scheiden.

Bezug: Ihr Bericht vom 18.7.49 = I k = D/P.

Von der mit Ihrem o.a. Bericht übersandten "Resulation" des Gemeinderates Scheiden habe ich Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung an Ort und Stelle durch die Bausachverständigen der Regierung ist einwandfrei festgestellt worden, dass das von der Erbgemeinschaft Maxem angebotene Tauschgelände sowohl hinsichtlich seiner Lage als auch hinsichtlich der Bodenqualität als wesentlich besser zu bewerten ist, als das vom saarländischen Staat erworbene Gemeindegrundstück. Darüber hinaus aber erwies sich nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten staatlichen Dienststellen, insbesondere aber auch nach dem Gutachten der Sachverständigen, das angebotene Gelände in jeder Hinsicht für den gedachten Bauzweck wesentlich besser geeignet als das ursprünglich erworbene Gemeindegelände. Da die Grundstückseigentümer, Geschwister Maxem, das Gelände jedoch nur gegen entsprechendes Tauschgelände abzugeben bereit waren, wäre ein freiwilliger Erwerb des Angebotenen Tauschgrundstückes ohne Bereitstellung von Tauschgelände nicht zu erreichen gewesen. Die von dem Bürgermeister gegen das Grundstück der Erbgemeinschaft Maxem vorgetragenen Bedenken haben sich bei sorgfältiger Prüfung durch die Sachverständigen als unbegründet herausgestellt. Die von dem Bürgermeister und dem Gemeinderat geäußerten Befürchtungen, dass die künftigen Bewohner der auf dem Grundstück Maxem zu errichtenden Zollbauten infolge des Dreschmaschinenbetriebes nicht zumutbaren Belästigungen ausgesetzt seien, können gegenüber den zahlreichen Vorteilen, die der eingetauschte Bauplatz sowohl bei der technischen Durchführung des Bauvorhaben als auch wohnlagemässig bietet, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Besondere Staubbelästigungen aus Anlass des Dreschbetriebes sind nach Meinung der Sachverständigen nur bei ungünstiger Windlage, jedoch auch dann nicht in nennenswertem Umfange zu befürchten; Die Geräuschbelästigungen aber wären für die Bewohner die gleichen, ob die Bauten nun auf das Gemeindegelände oder auf das eingetauschte Gelände der Erbgemeinschaft Maxem zu stehen kommen, da beide Grundstücke etwa gleich weit von dem Standort der Dreschmaschine entfernt sind. Im übrigen wird es eine Frage der seinerzeitigen bau- und gewerbepolizeilichen Prüfung sein, ob die Aufstellung der gemeindlichen Dreschmaschine und die Durchführung des Dreschbetriebes auf dem von der Gemeinde hierfür in Aussicht genommenen Platz innerhalb der bewohnten Ortslage bei den dort gegebenen ländlichen Verhältnissen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 16 der RGO) zulässig ist oder nicht. Der gewerbepolizeilichen Entscheidung wäre dann die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Unternehmer eines Dreschmaschinenbetriebes ebenso unterworfen wie jeder Privatunternehmer.

b.w.

Abgesehen von allen diesen Erwägungen sprach für die getroffene Entscheidung des Geländetausches auch der Umstand, dass durch die Errichtung der Zollhäuser auf dem hierfür angekauften Gemeindegelände die Eigentümer des benachbarten Hausgrundstückes empfindlich getroffen worden wären. Diese beabsichtigen nämlich, ihren Besitz zu einer Erholungsstätte (Fremdenpension) auszubauen, ein Gedanke, dessen Verwirklichung in Anbetracht der landschaftlich besonders schönen Lage des Hausgrundstückes Leineweber und der günstigen klimatischen Verhältnisse in Scheiden im Interesse der erholungsbedürftigen Bevölkerung des gesamten Saarlandes und nicht zuletzt im Interesse der Gemeinde Scheiden selbst sehr zu begrüßen wäre, und u.E. jede Förderung verdiente, zumal gerade an so günstig gelegenen Erholungsstätten im Saarland offensichtlich ein fühlbarer Mangel besteht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses den bereits durchgeführten Grundstückstausch rechtfertigen.

Ich bitte den Gemeinderat von Scheiden entsprechend unterrichten zu wollen.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Der Landrat des Kreises Merzig, den 3. August 1949
Merzig-Wadern
K I P = D/P.
Tgb.Nr. 3017/49

Abschrift
dem
Herrn Verwaltungsvorsteher
in Lo s h e i m

zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, über den Bürgermeister dem Gemeinderat von Scheiden von dieser Antwortverfügung Kenntnis zu geben.

Ich nehme in dieser Angelegenheit Bezug auf die Besichtigung am 25. v. Monats, an welcher Sie teilgenommen haben. Der Auffassung der Regierung ist unbedingt beizutreten.

Der Verwaltungsvorsteher. Lo s h e i m, den 8. August 49.

Herrn
Bürgermeister
S c h e i d e n

obige Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme u. Unterrichtung des Gemeinderates übersandt.

M.d.w.d. G.b.

Bauer

Der Bürgermeister

Scheiden, den 30. September 1949

An
das Staatliche Bauamt W e s t
- Außenstelle -

in M e r z i g
durchlaufend beim Wasserwirtschaftsamt - Außenstelle - Merzig.

Sie erhalten hiermit die Genehmigung zum Anschluß des Zollge-
ländes in Scheiden an die Gemeindegewässerleitung unter folgenden
Bedingungen:

1. Die Anschlußleitung zu dem Zollhaus ist in 80 mm weiten Guss-
muffenrohren herzustellen.
2. Unterhalb der Anschlußstelle ist in die Hauptleitung und zum
Zollhaus je ein Absperrschieber einzubauen.
3. Am Ende der Anschlußleitung ist ein Hydrant einzubauen.
4. Die Installationsarbeiten sind durch einen von der Gemeinde
Scheiden anerkannten Fachmann (Rohrmeister) auszuführen, wel-
cher der Gemeinde gegenüber die Gewähr für eine ordnungsmäßige
Facharbeit bietet.
5. Die Leitung geht in das Eigentum und die Unterhaltung der Ge-
meinde über. Später dort entstehende Bauten dürfen an dieselbe
Leitung angeschlossen werden.

Merzig

Regierung des Saarlandes
Ministerium für Finanzen und Forsten

III D III -1-

Saarbrücken, den
Scheidter Straße 114
Telefon 6131

27. Oktober 1949
Kohlweg 2

An die
Gemeinde Scheiden
z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters Valentin
Thiery

S c h e i d e n, Kr.Merzig-Wadern

- durchlaufend beim Verwaltungsbezirksamt Losheim

EMPHASIS
15. NOV. 1949
Beartw.
T
in weiter!
sh

Betrifft: Grunderwerb für die Errichtung von Zollbauten in
Scheiden.

Anlage: 1 Ausfertigung des Kaufvertrages vom 7.6.1949.

Laut Mitteilung des Amtsgerichts Wadern -Grundbuchamt-
vom 30.8.1949 ist das von der Gemeinde Scheiden an das Saarland
zum Zwecke der Errichtung von Zollbauten verkaufte Gelände:

Flur 1 Nr.3/2 Bildesheck, Weide, 19,35 ar groß

Flur 1 Nr.3/3 dto., Weg, 0,90 ar "

am 30.8.1949 im Grundbuch von Scheiden, Band I, Blatt 48,
auf "Das Saarland - Ministerium für Finanzen und Forsten -" umge-
schrieben worden.

Die Kasse des Landesschatzamtes hat heute von mir An-
weisung erhalten, den Kaufpreis in Höhe von 101.250.- Fr. auf
das Konto der Gemeinde Scheiden bei der Amtskasse Losheim zu über-
weisen.

Die für die Gemeinde Scheiden bestimmte Ausfertigung des
Kaufvertrages vom 7.6.1949 wird in der Anlage übersandt.

Im Auftrag

Mucy

Erklärung Abtschrift

Die Gemeinde Leherden ist damit
einverstanden, daß die Zollbehörde
Zwei Sperrn auf Baum Leherden errichtet.
Sperr I Am Weg zum Wald nach Dorf
am Distrikt 11 der Leherdener Wälder
(Ausfuhrung) mit drei Eisenstämme
in Beton eingeseht.

Sperr II An der Haupt Leherden - Dorf
an der Grenze Ausfuhrung
Schlagbaum zum abschließen
mit ein offnen Torpost Leherden

Der Schlagbaum Sperr I kann
nicht dem Hause Leherden
errichtet werden weil die Erde dadurch
zu flachheit kommt wegen der Kugelgröße
der Handlar

Leherden 20.11.19

Phies

DOUANES FRANÇAISES

DIRECTION DE SARREBRUCK

C
..... DIVISION
I
..... BUREAU

Organisation et service général

D N° 611

SARREBRUCK, le 12 janvier 1955.

18 Am Staden

Téléphon

2.61.22

Le Directeur des Douanes

An den
Herrn Bürgermeister der Gemeinde
S C H E I D E N

Betr.: Schliessung der Zollstelle SCHEIDEN.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass ich beabsichtige die Zollstelle SCHEIDEN, die bis jetzt jeden Werktag von 11 bis 12 Uhr offen war, endgültig zu schliessen.

Das Fehlen jeglichen Verkehrs hat die Nutzlosigkeit dieser Zollstelle bewiesen; während der letzten Jahre hat sich nämlich nicht eine einzige Zolloperation vorgenommen. Ubrigens, befindet sich kein landwirtschaftliches Anwesen zwischen dieser Zollstelle und der Grenze, sodass die Schliessung der Zollstelle ihre Mitbürger nicht benachteiligen wird. Die vorgesehene Massnahme wird übrigens ermöglichen, das momentan als Zollbureau benutzte Lokal an seinen Besitzer freizugeben.

Ich möchte jedoch, bevor ich die getroffene Entscheidung zur Ausführung bringe, Sie bitten, mir gegebenenfalls Ihr Einwände bekannt zu geben.

Hochachtungsvoll!

signe: PREVOST

Der Bürgermeister

Scheiden, den 24. Januar 1955

Herrn
Direktor der französischen Zollverwaltung
Direktion Saarbrücken
i n S a a r b r ü c k e n

Betr.: Schließung der Zollstelle Scheiden.

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.1.1955
Organisation et service général D No. 611

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß ich gegen die
Schließung der Zollstelle in Scheiden keine Einwände habe und
mit der Aufhebung des Zollbüros einverstanden bin.



Der Landrat des Kreises
Merzig - Wadern
Amt für Vertriebene und Flüchtlinge
Az.: L XIV - 1 - 1

Merzig, den 24. August 1959

An den
Herrn Bürgermeister
in S c h e i d e n

Betr.: Zollwohnungen.

In die leerstehende Zollwohnung Haus-Nr. 45 (Obergeschoß) wird die Vertriebene Marianne K r e i l (4 Personen) eingewiesen. Der Ihnen bereits zugestellte Schlüssel dieser Wohnung bitte ich gegen Vorzeigen dieses Schreibens auszuhändigen.



Im Auftrag:

[Handwritten signature]
(Glauben)

Reg.-Obersekretär

Der Amtsvorsteher als
Ortspolizeibehörde.

Losheim, den 22. Juni 1962

An
den Herrn Bürgermeister
in S c h e i d e n

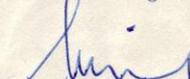
Betr.: Räumung der landeseigenen Wohnung in Scheiden Nr.45
Mieterin Marianne Kreil, heute Ehefrau Walter.

Das Finanzamt Merzig hat mir mitgeteilt, daß die Wohnung
wegen Mietrückständen demnächst durch den Gerichtsvoll-
zieher geräumt wird.

Nach erfolgter Räumung ist es Aufgabe der Polizeibehörde,
die Obdachlose Familie sonst irgendwo unterzubringen. Ich
bitte Sie daher, sich heute schon zu überlegen, wo in
Scheiden eine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht.
Notfalls kann die Familie auch wieder in die geräumte
Wohnung eingewiesen werden. Allerdings fallen die Miet-
kosten der Gemeinde zur Last. Da es m.E. nicht angebracht
ist, der Familie Walter eine so teure Wohnung auf Gemeinde-
kosten zu belassen, wäre eine andere Möglichkeit im
Interesse der Gemeinde vorzuziehen.

Den Termin zur Räumung gebe ich Ihnen noch rechtzeitig
bekannt.

In Vertretung:


Amtsbeigeordnete

Finanzamt Saarlouis

Saarlouis, den 3. Juli 1963

Herrn

Amtsvorsteher
als Ortpolizeibehörde

Az: Lie,-st. I/5

6619 Losheim

Betrifft: Landeseigene Wohnung in Scheiden H.Nr.45, Obergeschoß;
hier: Polizeiliche Einweisung der Eheleute Franz Walter.

Bezug: Polizeiliche Einweisungsverfügung vom 24.9.1962.

Mit vorgenannter Verfügung haben Sie die obdachlos gewordenen Eheleute Franz Walter in die landeseigene Wohnung in Scheiden, ehem. Zollhaus polizeilich eingewiesen.

Die Einweisung wurde bis zum 31. Dezember 1962 befristet. Bis heute haben die Eheleute Walter die Wohnung noch nicht geräumt.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.1.1959 III ZR 197/57 kann die zur Vermeidung seiner Obdachlosigkeit verfügte Einweisung eines Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung nur als eine vorübergehende und kurzfristige polizeiliche Notstandsmaßnahme gerechtfertigt sein.

Bei nicht rechtzeitiger anderweiter Unterbringung des Räumungsschuldners kann ein Verschulden der Obdachlosenbehörde darin gefunden werden, daß sie nicht rechtzeitig für die Beschaffung oder Errichtung von Notunterkünften Sorge getragen hat.

Die Frage, für welche Dauer die Einweisung eines Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung unter polizeilichen Gesichtspunkten zulässig ist, läßt sich nicht allgemein beantworten.

Es lassen sich jedoch bestimmte Höchstgrenzen feststellen, bei deren Überschreitung in der Regel - sofern nicht ganz besonders gelagerte Verhältnisse im Einzelfall eine andere Beurteilung verlangen- die Aufrechterhaltung der Einweisung des Räumungsschuldners in seine bisherige Wohnung nicht mehr als gültig und durch die Bestimmung des § 21 Pr.PVG gedeckt erachtet werden kann.

Dementsprechend haben die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für die Regel einen Zeitraum von vier bis höchstens sechs Monaten als äußerste zeitliche Grenze einer zulässigen Inanspruchnahme der bisherigen Wohnung eines Räumungsschuldners für die polizeiliche Unterbringung angesehen.

Mit Rücksicht darauf, daß auch das ehem. Zollhaus in Scheiden in absehbarer Zeit veräußert werden soll, der Bewerber jedoch nicht gewillt sein wird, die Eheleute Walter als Mieter zu übernehmen und hierdurch der Verkauf erschwert wenn nicht gar vereitelt wird, bitte ich die landeseigene Wohnung bis zum 1. September 1963 zu räumen.

In Vertretung:

gez. Unterschrift

Der Amtsversteher als
Ortspolizeibehörde.

Losheim, den 8. Juli 1963

An
das Finanzamt
in Saarlouis

Betr.: Landeseigene Wohnung in Scheiden H.Nr. 45, Obergeschoß
z.Zt. bewohnt durch die Eheleute Franz Walter, eingewiesen mit polizeilicher Verfügung vom 24.9.1962.

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Juli 1963, Az.: Lie.-st. I/5.

Mangels gemeindeeigener Räume ist es mir in Scheiden nicht möglich, die Familie Walter anderweitig unterzubringen. Es ist praktisch undurchführbar, die Familie aus einer landeseigenen Wohnung auszusetzen um sie einer Privatperson einzuweisen.

Um jedoch zu einem Ergebnis zu kommen, werde ich der Gemeinvertretung von Scheiden vorschlagen, das ehemalige Zollhaus, welches Sie in absehbarer Zeit veräußern wollen, käuflich zu erwerben. Ich werde veranlassen, daß in der nächsten Gemeinderatssitzung hierüber beraten wird und bitte Sie, mir den Kaufpreis bzw. das Wertschätzungsgutachten so bald wie möglich zukommen zu lassen.

gez. Bauer

Der Amtsvorsteher als
Ortspolizeibehörde.

Losheim, den 9. Juli 1963

An den
Herrn Bürgermeister
in S c h e i d e n

Betr.: Landeseigene Wohnung der Eheleute Walter im Zollhaus
in Scheiden.

Nachdem der Gerichtsvollzieher die Eheleute Walter im Sept. vergangenen Jahres aus der landeseigenen Wohnung im Zollhaus ausgesetzt hatte, wurde dieselbe von mir mit polizeilicher Verfügung vom 24.9.1963 wieder eingewiesen. Das polizeiliche Einweisungsrecht beschränkt sich jedoch auf eine Dauer von höchstens 6 Monaten. Nachdem diese Frist aber bereits um weitere drei Monate überschritten ist, hat das Finanzamt die Räumung der Wohnung für den 1.9.1963 erbeten.

Es hat keinen Zweck, mich über diesen Termin mit dem Finanzamt zu streiten. Wie bereits erwähnt, habe ich mein polizeiliches Einweisungsrecht bereits um drei Monate überschritten. Ich würde daher jeden Rechtsstreit mit dem Finanzamt verlieren.

Andererseits bin ich gehalten, die Familie Walter, welche nach Räumung der Wohnung im Zollhaus obdachlos ist, wieder unterzubringen. Da es mir unzumutbar erscheint, eine aus einer landeseigenen Wohnung ausgesetzte Familie einem privaten Hauseigentümer zuzumuten, habe ich an den Kauf des Zollhauses gedacht. Ich weiß nicht, ~~es~~ wie Sie zu diesem Vorschlag stehen, ich bitte Sie jedoch, ihn nicht sofort in Bausch und Bogen abzulehnen sondern sich mit der Lösung dieses Problems einmal ernstlich zu befassen.

Tatsache ist, daß die Familie Walter nach dem 1.9.1963 in Scheiden anderweitig untergebracht werden muß, d.h. also, daß die Familie, wenn sie aus dem Zollhaus herausgenommen werden muß, einem anderen Bürger von Scheiden - evtl. mit pol.Zwang - als Mieter aufgezwungen werden muß.

Beim Kauf des Zollhauses durch die Gemeinde wäre dieses Problem ohne Schwierigkeiten gelöst. Ich bitte daher, in der nächsten Gemeinderatssitzung hierüber zu beraten. Außerdem bitte ich, die Gemeinderatssitzung so anzusetzen, daß es terminlich möglich ist, die Angelegenheit rechtzeitig zu erledigen.

Anlagen: - 2 -

Rauer

Finanzamt Saarlouis
Lie - st. VIII/2

Durchschrift

Herrn

Franz Walter

6619 Scheiden

Haus Nr. 45

, 8. November 1967

Veräußerung des landeseigenen Wohngebäudes in Scheiden,
Haus Nr. 44/45;
hier: Beibringung des Anzahlungsnachweises bis zum 1.10.1968.

Sehr geehrter Herr Walter!

Der Herr Minister für Finanzen und Forsten teilte Ihnen mit Schreiben vom 29. Juni 1967 mit, daß Ihnen zur Beibringung des Finanzierungsnachweises nochmals eine Frist bis zum 1. Oktober 1968 gegeben wird.

Die Anzahlung auf den Kaufpreis beträgt 10 v.H. = 4.312.00 DM. Hinzu kommen die Nebengebühren in Höhe von ca. 10 v.H. des Kaufpreises.

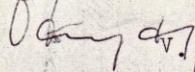
Zum 1. Oktober 1968 müssen Sie somit den Nachweis erbringen, daß Ihnen zur Anzahlung auf den Kaufpreis sowie zur Bezahlung der Nebenkosten 8.624.00 DM (in Worten -Achttausend-sechshundertvierundzwanzig-Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie, mir bis zum 1. Oktober 1968 den Beweis, dass der vorgenannte Betrag zur Verfügung steht, beizubringen. Sollte Ihnen dieser Betrag bis zu diesem Tage nicht zur Verfügung stehen, bin ich gehalten, das landeseigene Wohngebäude anderweitig zu veräußern.

Ich habe deshalb den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Losheim vorsorglich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, damit Sie gegebenenfalls rechtzeitig in eine andere Wohnung eingewiesen werden können.

Hochachtungsvoll
gez. Minn
Regierungsdirektor

Beglaubigt:


A.

Finanzamt Saarlouis

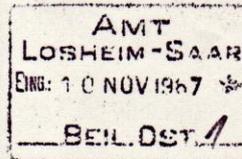
zugleich Umsatzsteuerstelle der
Oberfinanzdirektion Saarbrücken

Az. Lie -st. VIII/2

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

An den

Herrn Amtsvorsteher des
Amtsbezirks
6619 L o s h e i m



6630 Saarlouis, 9. November 67

Betreff: Landeseigenes Wohngebäude in Scheiden, Haus Nr. 44/45;
hier: Veräußerung an die Eheleute Franz Walter u.
Marianne geb. Kreil.

Bezug: Polizeiliche Einweisungsverfügung vom 24.9.1962.

Anlage: Durchschrift eines Schreibens vom 8.11.1967 an Franz
Walter, Scheiden.

Die von Ihnen am 24.9.1962 in die landeseigene Wohnung
in Scheiden, Haus Nr. 45, polizeilich eingewiesenen
Eheleute Franz Walter u. Marianne geb. Kreil haben am
1.11.1965 Antrag auf Kauf des landeseigenen Wohngebäu-
des in Scheiden, Haus Nr. 44/45 gestellt.

Von der Veräußerungskommission haben die Eheleute
Walter den Zuschlag unter der Bedingung erhalten, daß
der Anzahlungsbetrag bis zum 30.6.1967 nachgewiesen wird.

Da dieser Nachweis bis zum 30.6.1967 nicht erbracht wer-
den konnte, hat der Minister für Finanzen und Forsten mit
Schreiben vom 29.6.1967 nochmals eine Frist bis zum
1. Oktober 1968 gewährt.

Sollten die Eheleute Walter den Anzahlungsnachweis bis
zum Ablauf dieser Frist wieder nicht erbringen können, wird
das Wohngebäude anderweitig veräußert.

Soweit die finanziellen Möglichkeiten der Eheleute Walter
von hier aus beurteilt werden können, kann nicht damit
gerechnet werden, daß der Anzahlungsnachweis bis zum
1. Oktober 1968 erbracht wird.

Ich bitte daher schon jetzt die Möglichkeit einer ander-
weitigen Unterbringung der Familie Walter ab dem 1.10.1968
zu erwägen.

Dienstgebäude
Saarlouis
Am kleinen Markt

Postanschrift
6630 Saarlouis
Postfach 160

Sprech- und Kassenstunden
Montag - Freitag 8-12 Uhr
Am letzten Werktag im Monat
ist d. Finanzkasse geschlossen

Im Auftrag

Fernsprecher
2681

Postcheckkonto Saarbrücken Nr. 7762
Landeszentralbankkonto Nr. 46/111

Steueramtmann

Der Amtsvorsteher als
Ortspolizeibehörde.

Losheim, den 17. Mai 1968

An den
Herrn Bürgermeister
in S c h e i d e n

Betr.: Wohnungssache Walter in Scheiden, landeseigene Wohnung im Zellhaus.

Die Familie Walter wurde am 24.9.1962 in die landeseigene Wohnung im Zellhaus in Scheiden polizeilich eingewiesen.

Am 1.11.1965 haben die Eheleute Walter Antrag auf Kauf des landeseigenen Wohngebäudes gestellt. Von der Veräußerungskommission haben die Eheleute Walter den Zuschlag unter der Bedingung erhalten, daß sie bis zum 1.10.

1968 a) 10 v.H. des Kaufpreises = 4.312,00 DM,
b) 10 v.H. Nebenkosten = 4.312,00 DM,

Insgesamt: 8.624,00 DM

nachweisen. Für den Fall, daß Walter diese Summe bis zu dem genannten Termin nicht nachweisen kann, soll das Haus anderweitig veräußert werden. Die Familie Walter müßte zum gleichen Termin anderweitig untergebracht werden.

Das Finanzamt Saarlouis hat mich bereits am 9.11.1967 vorsorglich angeschrieben (siehe Anlage) und auf die Verpflichtung, die Familie zum 1.10.1968 anderweitig unterzubringen, aufmerksam gemacht.

Nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter beim FA Saarlouis, Herrn Memhard, vom heutigen Tage, bestehen kaum Aussichten, daß Walter den geforderten Nachweis erbringen kann. Bei der Amtskasse Losheim hat er z.Zt. einen Mietrückstand von 1.198,96 DM. Mit dem Schwiegervater des Herrn Walter, Herrn Kreil, wurde ebenfalls Rücksprache genommen. Herr Kreil lehnt jede Hilfe für seinen Schwiegersohn ab.

Um am 1.10.1968 nicht vor einer unlösbaren Aufgabe zu stehen, bitte ich Sie, dem Gemeinderat den Fall vorzutragen und sich, gemeinsam mit den Herren des Gemeinderates darüber schlüssig zu werden, wo die Familie untergebracht werden kann.

2 Anlagen

